



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. November 1967

Teil II Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens	721
5. 10. 67	Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke	722
17. 10. 67	Anordnung Nr. 3 über die Seehafenbetriebsordnung	722

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens

vom 5. Oktober 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBI. II S. 115) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§1

(1) Ab 1. Januar 1968 gilt die Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens auch für die örtlichgeleiteten VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung.

(2) Soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes festgelegt ist, gelten die §§ 2 bis 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBI. II S. 117) auch für die örtlichgeleiteten VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§2

(1) Der Minister für Bauwesen kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für bezirksgeleitete VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung auf Antrag der Räte der Bezirke von der einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe der jeweiligen Betriebsgruppe abweichende Raten festlegen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können auf Antrag der Vorsitzenden der Räte der Kreise für

kreisgeleitete VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie von der einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe abweichende Raten festlegen, wenn in der fondsbezogenen Rentabilität erhebliche Unterschiede bestehen.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

§3

Die örtlichgeleiteten VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung planen die Produktionsfondsabgabe als Abführungen an die Bezirksbauämter bzw. den Haushalt des zuständigen Rates des Kreises.

Zu § 4 Abs. 5 der Verordnung:

§4

Die Bezirksbauämter planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung an den Haushalt des jeweiligen Rates des Bezirkes.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§5

Die örtlich geleiteten VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung haben die Produktionsfondsabgabe zu den für die Abführung der Gewinne festgelegten Terminen an die Bezirksbauämter bzw. an den Haushalt des zuständigen Rates des Kreises abzuführen.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§6

Die Bezirksbauämter haben die Produktionsfondsabgabe zu den für die Abführung der Gewinne festgelegten Terminen an den Haushalt des Rates' des Bezirkes abzuführen.

§7

Übergangsregelung für das Planjahr 1968

(1) Der Minister für Bauwesen gibt den Räten der Bezirke die für das Jahr 1968 geltenden Raten bekannt.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke geben den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Direktoren der bezirksgeleiteten VEB die bestätigten Raten

* 1. DB vom 2. Februar 1967 (GBI. II Nr. 19 S. 117)